

Das Gesetzgebungsverfahren des Immerwährenden Reichstags

Neue Wege des Interessenausgleichs auf Reichsebene

Von *Bernd Mertens*

I. Einleitung

Die meisten modernen Darstellungen zum Beschlussverfahren des Reichstags orientieren sich an dem Verfahren, das sich seit der Reichsreform von 1495 herausgebildet hat, im 16. Jahrhundert praktiziert wurde und seinen Niederschlag etwa in dem offiziellen Traktat über den Reichstag aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gefunden hat.¹ Damals trat der Reichstag als Institution nur in unregelmäßigen Abständen auf Einladung des Kaisers zusammen, wobei die mit Sitz und Stimme ausgestatteten Reichsstände in der Regel noch persönlich erschienen und verhandelten und die Beschlussergebnisse in einem Reichsabschied zusammengefasst und publiziert wurden. Die Veränderungen, die der Übergang zum sogenannten Immerwährenden Reichstag seit 1663 im Reichstagsverfahren mit sich brachte, haben in der Literatur seit dem Ende des Alten Reiches hingegen nur selten besondere Aufmerksamkeit gefunden.² Erst recht gilt das für die besonderen Probleme, die sich aus diesem Übergang für das Gesetzgebungsverfahren des Reichstags ergaben. Dafür lässt sich ein ganzes Bündel von Gründen anführen. Generell hat die während des 19. und weiten Teilen des 20. Jahrhunderts in der deutschen Geschichtsschreibung vorherrschende Geringschätzung dieser Phase des Alten Reiches nach dem Westfälischen Frieden als Zeit des Niedergangs der Reichsgewalt und seiner Institutionen, die die Verwirklichung eines

¹ Beginnend mit der Pionierstudie von *Oestreich*, Zur parlamentarischen Arbeitsweise der Reichstage unter Karl V. (1519–1556). Kuriensystem und Ausschussbildung, in: Festschrift Hanns Leo Mikoletzky (Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Bd. 25), hrsg. von der Generaldirektion, Wien 1972, S. 217–243, sind einige Arbeiten zum Reichstagsverfahren speziell im 16. Jahrhundert entstanden, zuletzt die umfassende Studie von *Hartmann*, Die Reichstage unter Karl V. Verfahren und Verfahrensentwicklung 1521–1555, Göttingen 2017 m. w. N. Die Arbeiten gehen jedoch auf die besonderen Implikationen, die sich aus der Rolle des Reichstags als Gesetzgebungsorgan ergaben, wie auch die spätere Entwicklung in der Phase des Immerwährenden Reichstags nicht näher ein. Das zeitgenössische Traktat aus der Kanzlei des Erzkanzlers wurde bereits 1905 von *Rauch* herausgegeben: Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei, Weimar 1905.

² Den besten Überblick zum Reichstagsverfahren in der Spätphase des Alten Reiches gibt *Härter*, Reichstag und Revolution 1789–1806, Göttingen 1992, S. 51 ff.; nicht immer zuverlässig die Dissertation von *Cortier*, Der Reichstag. Seine Kompetenzen und sein Verfahren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Diss. Bonn 1922.